Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“, Gemarkung Lampertheim;
<u>hier:</u> Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 24.02.2023 den Bebauungsplan 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“, Gemarkung Lampertheim gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“ beinhaltet die verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen aus Zwecken des Klimaschutzes.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs (Plangebiets) ist der folgenden Plandarstellung zu entnehmen:

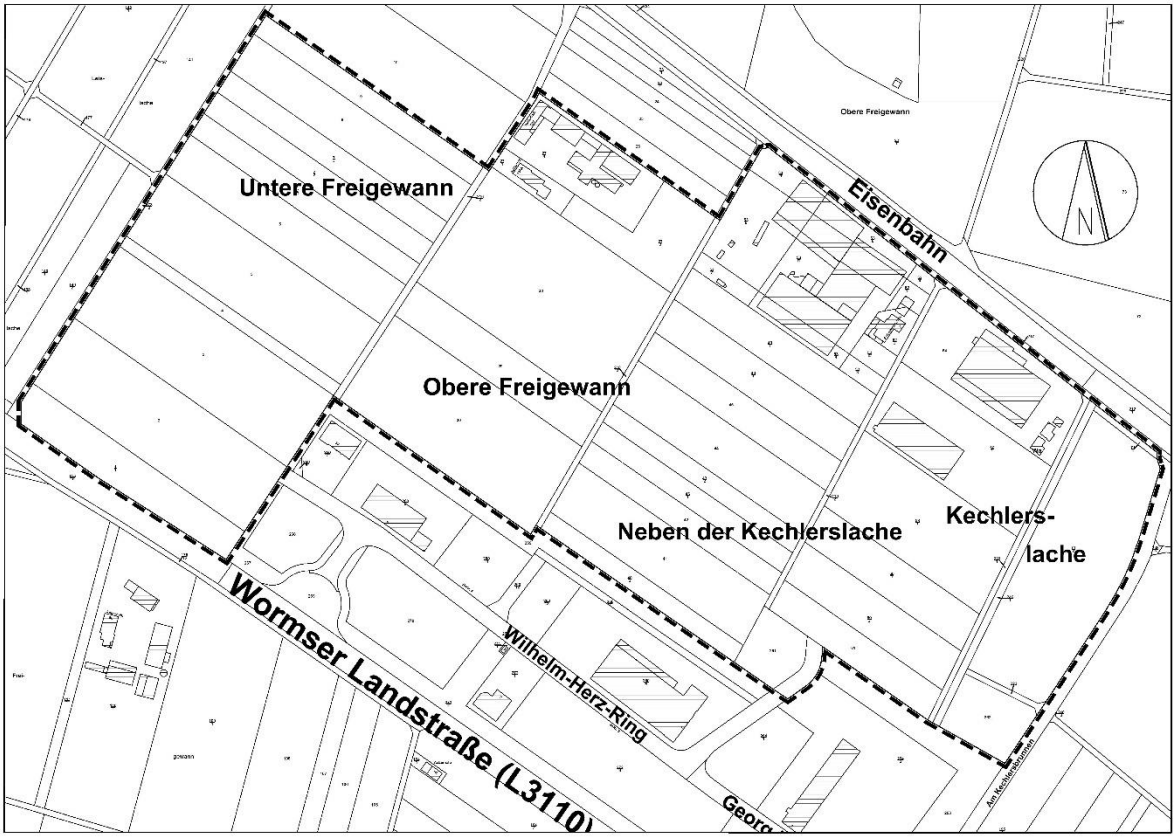

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071B-01
„Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“ (unmaßstäblich)

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt – 1. Änderung“ der Stadt Lampertheim mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die zuvor genannten Unterlagen können beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung der Stadt Lampertheim während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Stadthauses sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für gegebenenfalls entstehende Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lampertheim, den 06.04.2023

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.
(Störmer)
Bürgermeister